



Wellness-Rheinpark- Camping Bad Hönningen

Campingplatzordnung

1. Betreiber

Betreiber des Campingplatzes "Wellness-Rheinpark-Camping" ist die Kristall Rheinpark-Therme Bad Hönningen GmbH, Allée St. Pierre les Nemours 1, 53557 Bad Hönningen
Die Postzustelladresse lautet: Wellness-Rheinpark-Camping, Allée St. Pierre les Nemours 1, 53557 Bad Hönningen, Telefon: 02635/952114, Fax: 02635/952124, Homepage www.wellness-rheinpark-camping.de, E-Mailadresse info@wellness-rheinpark-camping.de

2. Öffnungszeiten

Der Campingplatz ist ganzjährig geöffnet.

In der Wintersaison von Anfang November bis Ende März eines jeden Jahres wird die Wasserzufuhr an den einzelnen Stellplätzen aufgrund der Frostgefahr abgestellt. Je nach Wetterlage wird diese wieder geöffnet. Das Büro ist in dieser Zeit ebenfalls eingeschränkt besetzt.

3. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der aktuellen Preisliste, die in der Rezeption ausgehängt ist. Die angefallenen Benutzungsgebühren hat der Campinggast spätestens am Abreisetag vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes rechnungskonform zu entrichten. Die Gebühren sind in bar oder mittels Kartenzahlung zu entrichten. Sollte aus technischen Gründen bzw. mangels Akzeptanz die Bezahlung mit der Karte nicht möglich sein, ist der Campinggast verpflichtet, den Rechnungsbetrag sofort in bar zu begleichen.

4. Haftung – Haftungsausschluss

Der Campingplatzbetreiber haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.

5. Hausrecht

Das Personal des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, sowie gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Gäste erforderlich erscheint. Auf dem Campingplatz sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

6. Fahrzeugverkehr

Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf dem Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog. Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden. Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt. An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen. Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern. Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist. Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Personal zu melden.

7. Notfälle – Notrufnummern

Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht in der Rezeption für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit. Informationen zur Bereitschaftsdienstzentrale Neuwied sind im Schaukasten an der Rezeption ausgehängt.

8. Anmeldung – Zutritt – Abmeldung

Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast bzw. Besucher vor Betreten des Campinggeländes in der Rezeption des Campingplatzes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises anmelden. Das Personal ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Gastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden. Für Tagesbesucher gelten die vorstehenden Anmeldebestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Tagesbesucher die Besuchsgebühren sofort bei ihrer Ankunft entrichten müssen. Der Zutritt zum Campingplatz ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet. Bei der Abreise vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast im Büro wieder abmelden.

9. Standplatzzuweisung - Standplatznutzung

Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Die Fahrzeuge der Standplatznutzer sind auf dem angemieteten Standplatz abzustellen. Die Auslage von luftundurchlässigen Folien ist zur Schonung des Rasens strengstens verboten und muss sofort entfernt werden - spezielle Campingteppiche sowie am Zelt befestigte Zeltböden sind gestattet. Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern. In den Abflüssen der Wasserstellen darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten. Die Campinggäste haben die von ihnen genutzten Standplätze und Wasserstellen während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Tag der Abreise bis spätestens 12.00 Uhr zu verlassen. Eine spätere Räumung ist nicht möglich.

10. Sanitärgebäude

Die Sanitärgebäude und deren Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Im gesamten Sanitärgebäudebereich gilt Rauchverbot. Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen. Die Waschmaschinen und Wäschetrockner können nach vorheriger Anmeldung und Hinterlegung der entsprechenden Kautions für den Schlüssel genutzt werden. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln.

11. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen des Platzes sind schonend zu behandeln. Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten. Für die Mieter von Saison- und Winterstellplätzen gilt die Regelung aus dem entsprechenden Mietvertrag.

12. Platzruhe

Platzruhe ist täglich von 23.00 bis 7.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeiten dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren. Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Personal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

13. Abfallbeseitigung – Mülltrennung

Jeder Campinggast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung. Der während des Campingaufenthalts anfallende Abfall ist in den Containern im Wertstoffhof an der Rezeption zu entsorgen. Die dort vorgegebene Mülltrennung ist strikt zu beachten. Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Der Betreiber behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen. Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle an den Sanitärgebäuden entsorgt werden.

14. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nur auf dem vorgesehenen Lagerfeuerplatz erlaubt. Das Grillen mit Holzkohle ist auf dem Campingplatz erlaubt, darf aber nur unter ständiger Beaufsichtigung durchgeführt werden. Ausgebrannte Holzkohle ist vor dem Verlassen der Grillstelle zu löschen.

15. Brandbekämpfungseinrichtungen

Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption zu melden. Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher. Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und das Personal zu verständigen.

16. Tierhaltung

Auf dem Campingplatz dürfen Hunde jeder Größe nicht frei herumlaufen und müssen ständig an der kurzen Leine geführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Tiere den eigenen Standplatz nicht eigenständig verlassen können. Für die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Notdurft in Abfallbehältern ist der Tierbesitzer verpflichtet.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen ist das Füttern von Wasservögeln (Enten, Schwäne und dgl.) auf dem gesamten Campingplatz nicht gestattet.

17. Spielplatz

Der Spielplatz ist Kindern bis zu 14 Jahren für ein ungestörtes, kindgerechtes Spielen vorbehalten. Er darf deshalb nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden. Kindern bis zu sieben Jahren sind während ihres Aufenthalts auf dem Spielplatz ständig zu beaufsichtigen. Die Benutzung des Spielplatzes sowie sämtlicher Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf stets eigene Gefahr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

18. Videoüberwachung

Das Campinggelande wird in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendungen von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht. Die Videoaufzeichnungen werden periodisch mittels automatischen Löschlaufrs gelöscht.

19. Gasprüfung

Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G 607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung ist dem Campingplatzpersonal unaufgefordert vorzulegen. Als Betreiber einer Flüssiggasanlage sind Campinggäste verpflichtet, diese im zweijährigen Turnus auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

20. Salvatorische Klausel

Sind die Campingplatzverordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 6 Abs. 1 AGBG). Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 AGBG).

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neuwied.

22. Inkrafttreten

Diese Campingplatzordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle früheren Campingplatzordnungen ihre Gültigkeit.